



BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN IM AUSLAND LEISTUNGSRECHT BEI ENTSENDUNGEN

INHALT

- Krankenversicherung
- Leistungen für Familienangehörige
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Entgeltfortzahlungsversicherung
- Pflegeversicherung

■ Krankenversicherung

Im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf die ihnen von der deutschen Krankenversicherung zustehenden Leistungen. Gleiches gilt für die familienversicherten Angehörigen nach § 10 SGB V, die den Arbeitnehmer ins Ausland begleiten oder ihn dort besuchen. Dieser Anspruch des Beschäftigten bezieht sich auf die Art der Leistungen, also auch dann, wenn die Kosten hierfür im Ausland erheblich höher sind als in Deutschland (wie beispielsweise in den USA).

Die Krankenkasse wiederum erstattet dem Arbeitgeber die von ihm verauslagten Kosten bis zu der Höhe, in der sie ihr im Inland entstanden wären.

Lassen sich entsandte Arbeitnehmer trotz bestehender Leistungsansprüche nach dem Abkommen privatärztlich behandeln, so erstattet die Krankenkasse gleichwohl die Kosten, soweit sie auch bei einer Behandlung in Deutschland entstanden wären.

Wichtig: Die Erstattung erfolgt grundsätzlich gegenüber dem Arbeitgeber. Voraussetzung sind jeweils spezifizierte Rechnungen, nach denen die Krankenkasse die in Deutschland üblichen Kosten ermitteln kann.

Leistungsaushilfe bei Entsendung in einen Abkommensstaat mit bilateralem Sozialversicherungsabkommen

Der Versicherungsträger des Tätigkeitslandes gewährt nur Sachleistungen, soweit sie sofort

notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland zurückgestellt werden können. In welchem Umfang danach Sachleistungen in Betracht kommen, richtet sich auch nach der Dauer des beabsichtigten weiteren Aufenthalts in dem betreffenden Staat. Ist der weitere Aufenthalt noch verhältnismäßig lang, werden Sachleistungen in größerem Umfang in Betracht kommen als bei kurzer Aufenthaltsdauer.

Bei bilateralen Abkommen gibt es unterschiedliche Vordrucke für die einzelnen Abkommensstaaten – die EHIC gilt hier nicht. Auch diese Nachweise werden von der Krankenkasse des Beschäftigten ausgestellt. Aus den Vordrucken ergibt sich auch, wo der Vordruck gegen einen sogenannten Behandlungsausweis umgetauscht werden kann.

■ Leistungen für Familienangehörige

Grundsätzlich bestehen für die familienversicherten Angehörigen im Ausland dieselben Leistungsansprüche wie auch für den Versicherten. Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers gilt auch für die Familienangehörigen, wenn diese den Beschäftigten begleiten oder ihn besuchen. Die Krankenkasse erstattet dem Arbeitgeber auch diese Aufwendungen im gleichen Umfang wie für den Beschäftigten selbst.

Bleiben die Familienangehörigen in Deutschland, werden von der Krankenkasse die üblichen Leistungen gewährt. Voraussetzung ist natürlich in jedem Fall, dass die Mitgliedschaft des Beschäftigten in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

■ **Unfallversicherung**

Werden Sachleistungen wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bei Entsendung in einen anderen europäischen Staat oder die Schweiz benötigt, wird der Anspruch durch den zuständigen deutschen Träger der Unfallversicherung mit Vordruck E123 bestätigt. Diesen erhalten Sie direkt bei den Berufsgenossenschaften. Als Besonderheit ist von Bedeutung, dass in diesen Fällen auch für die Dauer der Leistungsgewährung das Recht des aushelfenden Trägers gilt. Die Beschränkung auf die sofort notwendigen Sachleistungen ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht vorgesehen.

■ **Rentenversicherung**

Werden im Ausland (Europa, Schweiz und Abkommensstaaten bilateraler Sozialversicherungsabkommen) Rentenversicherungszeiten nachgewiesen, so werden diese in Deutschland angerechnet. Dies gilt aber nur hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen, nicht jedoch für die Höhe der Rente. Daher ist auch der Bezug von Renten aus mehreren Ländern nach ausländischem Recht möglich.

■ **Entgeltfortzahlungsversicherung**

Auch für Beschäftigte im Ausland sind Beiträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung (U1 und U2) zu entrichten. Voraussetzung ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz beziehungsweise die Anwendbarkeit des Mutterschutzgesetzes.

■ **Pflegeversicherung**

Der Grundsatz "Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung" gilt auch für die ins Ausland entsandten Arbeitnehmer. Bleibt die Sozialversicherungspflicht in Deutschland bestehen und ist der Entsandte in Deutschland krankenversichert (gesetzlich oder privat), so besteht Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.